

## N. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. März 1861, die Controle des Spielfartenverkehrs betreffend.

Um das hiesländische Kartenstempelinteresse bei dem Eingange von Spielfarten aus anderen Staaten zu sichern und den Eingang fremder Spielfarten mehr zu controliren, wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten und im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1841 (Ges. S. 1841, S. 95) Folgendes bestimmt und hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

### §. 1.

Die Einfuhr von Spielfarten aus dem Zollvereins-Auslande oder aus anderen Zollvereinsstaaten ist nur erlaubt, wenn sie unter Uebergangsschein- oder Begleitscheincontrolle erfolgt.

### §. 2.

Die Einfuhr von Spielfarten aus einem Landesheile des Fürstenthums in den anderen mit Berührung zwischen liegender Vereinsstaaten ist ebenfalls nur unter Uebergangsschein- oder Begleitscheincontrolle statthast.

### §. 3.

Die Verabfolgung der mit Uebergangs- oder Begleitscheinen eingehenden Spielfarten an die darin genannten Empfänger geschieht nur nach erfolgter Abfertigung und nach vorhergegangener Abstempelung durch die damit beauftragten und in den mitkommenden Bezetzelungen namhaft gemachten Fürstl. Rent- und Steuerämter, welche die Erledigungsämter der Begleit- oder Uebergangsscheine sind.

### §. 4.

Wegen fremde ungestempelte Spielfarten mit der Bestimmung der Wiederausfuhr unter Begleitschein oder Uebergangsscheincontrolle ein oder werden dergleichen Spielfarten nur durch Fürstliches Staatsgebiet durchgeführt, so kann die Durchfuhr oder Versendung ebenfalls nur unter Begleitschein- oder Uebergangsscheincontrolle geschehen und nur gestattet werden, wenn in den Vereinsstaaten, wohin die Sendung bestimmt ist, überhaupt fremde Karten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen.

### §. 5.

Sollen mit Begleit- oder Uebergangsschein eingehende fremde Spielfarten sogleich oder später weiter gehen, so bleiben sie unter Controlle derjenigen Steuerstelle, bei welcher die Erledigung des Begleit- oder Uebergangsscheines stattgefunden hat, bis die Abfertigung zur Versendung erfolgt.